VERORDNUNG (EG) Nr. 1274/2007 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2104/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Erklärung des Rates und der Kommission zu Regionen in äußerster Randlage, die sie gemeinsam auf der Ratstagung der Fischereiminister vom 27. Juli 2006 abgegeben haben [3], wird die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors in diesen Regionen betont. Dabei ist den Besonderheiten der Fischereitätigkeiten in diesen Regionen Rechnung zu tragen. Außerdem sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung der laufenden Studie über dieses Thema und der Bewertung des Zustands der Fischereiressourcen in den betreffenden Regionen durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) zu erlassen.

(2) Im Anschluss an diese Erklärung haben Frankreich und Portugal Entwicklungspläne für Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion und die Azoren erlassen. Der STECF hat die Auswirkungen dieser Pläne auf die Fischereiressourcen auf seiner Plenarsitzung vom April 2007 bewertet.

(3) Gleichzeitig wurden der Kommission ergänzende Angaben über die vorgeschlagenen Regularisierungen einer bedeutenden Zahl von Schiffen übermittelt, die vor dem 31. Dezember 2006 Fangtätigkeiten durchgeführt haben und in den Regionen in äußerster Randlage weiterhin aktiv sind, ohne im Flottenregister der Gemeinschaft registriert zu sein. Solche Regularisierungen gelten als Ausdehnungen der Entwicklungspläne.

(4) Die Entwicklungspläne tragen zur nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors in den Regionen in äußerster Randlage bei. In diesem Rahmen sind die Referenzgrößen bei einigen der in den Regionen in äußerster Randlage registrierten Flotten neu festzusetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 2104/2004 der Kommission [4] ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2104/2004 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

[2] ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 9. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1646/2006 (ABl. L 309 vom 9.11.2006, S. 1).

[3] Dokument Nr. 11823/06 ADD 1 des Rates vom 20. Juli 2006.

[4] ABl. L 365 vom 10.12.2004, S. 19. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1570/2005 (ABl. L 252 vom 28.9.2005, S. 6).

ANHANG

„ANHANG

Besondere Referenzgrößen für die in den Gebieten in äußerster Randlage Spaniens, Portugals und Frankreichs registrierten Fangflotten

Spanien

Flottensegment	Code des Segments	BRZ	kW
Kanarische Inseln, Länge < 12 m EU-Gewässer	CA1	2 878	23 202
Kanarische Inseln, Länge ≥ 12 m EU-Gewässer	CA2	4 779	16 055
Kanarische Inseln, Länge ≥ 12 m internationale und Drittlandgewässer	CA3	51 167	90 680
Insgesamt		58 824	129 937

Frankreich

Flottensegment	Code des Segments	BRZ	kW
Réunion, Grundfischarten und pelagische Arten, Länge < 12 m	4FC	1 050	19 320
Réunion, pelagische Arten, Länge ≥ 12 m	4FD	10 002	31 465
Französisch-Guayana, Grundfischarten und pelagische Arten, Länge < 12 m	4FF	475	6 260
Französisch-Guayana, Garnelenfänger	4FG	7 560	19 726
Französisch-Guayana, pelagische Arten, Küstenfischereifahrzeuge	4FH	3 500	5 000
Martinique, Grundfischarten und pelagische Arten, Länge < 12 m	4FJ	5 409	142 116
Martinique, pelagische Arten,, Länge ≥ 12 m	4FK	1 000	3 000
Guadeloupe, Grundfischarten und pelagische Arten, Länge < 12 m	4FL	6 188	167 765
Guadeloupe, pelagische Arten, Länge ≥ 12 m	4FM	500	1 750
Insgesamt		35 684	396 402

Portugal

Flottensegment	Code des Segments	BRZ	kW
Madeira, Grundfischarten, Länge < 12 m	4K6	680	4 574
Madeira, Grundfischarten und pelagische Arten, Länge ≥ 12 m	4K7	5 354	17 414
Madeira, pelagische Arten, Wadenfischer, Länge ≥ 12 m	4K8	253	1 170
Azoren, Grundfischarten, Länge < 12 m	4K9	2 721	30 910
Azoren, Grundfischarten und pelagische Arten, Länge ≥ 12 m	4KA	14 246	29 845
Insgesamt		23 254	83 913“